

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 16. Dezember 2014,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 16. Dezember 2014

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler (ab 19.10 Uhr, TOP 6), Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune, Dr. Dirk Kölblin, Oliver König, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth (ab 18.25 Uhr, TOP 3), Matthias Nahr, Edda Padelat, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Karl-Theo Trautmann (bis 18.35 Uhr, TOP 9), Martin Weiler, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun
Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Amtsrat Klaus Steuerer
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrätin Sarah Blache

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 8. Dezember 2014 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 10. Dezember 2014 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 27 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR R. Feißt (beruflich verhindert),
GR R. Kopfmann (verhindert),
GR Dimitrios Vetos (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 7 Personen

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden die Tagesordnungspunkte 5 (Drucksache 641/2014) und 12 (Drucksache 673/2014) gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung vom Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt.

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2014
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Schulentwicklungsplanung in Teningen; 597/2014
Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen
4. Schulentwicklungsplanung; 672/2014
Kostenkontrolle und Prüfung der Entwurfsplanung
5. Winzerhalle Köndringen; 641/2014
Schaffung eines behindertengerechten Zugangs
6. 4. Änderung Bebauungsplan "Kalkgrube/Westrandstraße" Ortsteil 666/2014
Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);
a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen
b.) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO
c.) Beschluss über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO
7. Bebauungsplan "Schooren", Ortsteil Nimburg (Bebauungsplan und 667/2014
örtliche Bauvorschriften);
a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen
b.) Billigung des geänderten Entwurfs
c.) Eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
d.) Eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
8. Ermittlung der Kostenüber-/ unterdeckung bei den Entwässerungs- 657/2014
gebühren für das Jahr 2013 sowie Nachweis des Ausgleichs nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)
9. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, 658/2014
Festsetzung der Entwässerungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 10. Änderung der Wasserversorgungssatzung, Festsetzung der Wassergebühr | 662/2014 |
| 11. Einbringung des Haushaltsplanes 2015 und des Wirtschaftsplanes 2015 für die Wasserversorgung | 674/2014 |
| 12. Bauanträge | 673/2014 |
| 13. Ehrungen des Gemeindetages Baden-Württemberg | 650/2014 |
| 14. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2014

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2014 wurde bekanntgegeben:

Sitzungsniederschriften vom 25. November 2014

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Herr Werner fragte nach dem Sinn der 30-km-Zone in der Badstraße, wenn sich fast niemand daran hält, und ob Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden können.

Antwort:

Die Angelegenheit wird an das Landratsamt Emmendingen weitergegeben, das für die Geschwindigkeitskontrollen zuständig ist. Ferner wurde zugesagt, sporadisch den Einsatz des Geschwindigkeitsanzeigergerätes der Gemeinde zu prüfen.

3.

Schulentwicklungsplanung in Teningen; Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen Vorlage: 597/2014

Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten implizit die Stellungnahmen der Verwaltung zu den schriftlichen Anfragen und Anträgen der Fraktionen. Anträge und Anfragen, deren Inhalt und Zielsetzung bereits durch die laufenden Planungen Berücksichtigung fanden, werden nachfolgende nicht explizit dargestellt.

Die Projektsteuerung ist das Kernstück eines professionellen Baumanagements. Ziel der Steuerung eines Projektes ist es, die Ist-Werte des Projektes mit den Soll-Werten des Projektplanes in Übereinstimmung zu bringen.

Die nachfolgende Antragstellung geht von der Annahme aus, dass der Projektsteuerer Leistungen des Architekten übernimmt. Dies trifft nicht zu.

Antrag „A“:

Die CDU-Fraktion beantragt, den abgeschlossenen Architektenvertrag mit dem Architekturbüro Böwer-Eith-Murken einsehen zu dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der abgeschlossene Ingenieurvertrag kann durch die Mitglieder des Gemeinderates beim Bauamt eingesehen werden. In ihrer Begründung zum Antrag wird seitens der CDU Folgendes angeführt: Zitat:

„Frage: Berücksichtigung eines Projektsteuerers im Architektenvertrag werde geprüft, Ergebnis nicht bekannt.“

Projektsteuerungsleistungen entsprechend der Definition und des Leistungsbilds der „AHO Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement“ sind keine Architektenleistungen. Das Leistungsbild des Projektsteuerers entsprechend AHO beschreibt Leistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Bauherrenseite bei der Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten. Die Grundleistungen der Projektsteuerung sind Leistungen der neutralen und unabhängigen Wahrnehmung von Auftragsgeberaufgaben in beratender Stabsfunktion. Der Architekt steuert die beteiligten Planer und Fachplaner. Der Bauherr (oder der von diesem beauftragte Projektsteuerer) steuert alle weiteren am Projekt beteiligten Gremien, Interessenvertreter, Fachämter, Arbeitsgruppen und Ausschüsse.

Es handelt sich also gerade um Aufgaben, die der Architekt nicht zu erbringen hat und die somit auch nicht im Architektenvertrag zu regeln sind.

Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen, dass Insolvenzen einzelner Firmen während des Bauprozesses nicht auszuschließen sind. Während der Bauphase ggf. notwendige Durchsetzung von Mängelbeseitigungsansprüchen unter Inanspruchnahme anwaltlicher Unterstützung ist einzukalkulieren. Vorgenannte Unwegsamkeiten müssen bei einem Projekt in dieser Größenordnung zügig bewältigt werden und dürfen nicht zu Bauverzögerungen mit möglichen fatalen Folgen durch Baukostensteigerungen führen.

Der abgeschlossene Architektenvertrag mit dem Büro Böwer-Eith-Murken kann beim Bauamt eingesehen werden.

Antrag „B“:

Die CDU-Fraktion beantragt, mit personellen Aufstockungen im Bauamt Teningen und einer internen Projektzuordnung der Schulentwicklung die Aufgaben der Projektsteuerung vom Bauamt (z.B. Ortsbaumeister) vornehmen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt mit ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag auch implizit Stellung zu den von der CDU-Fraktion diesbezüglich ausgeführten Antragsbegründungen.

Die Projektsteuerung im Bauwesen hatte sich seit den 70er-Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von größeren Bauvorhaben etabliert. Der im Jahre 1976 eingeführte §31 HOAI trug jedoch den Bedürfnissen der Praxis nicht ausreichend Rechnung. Die Vorschrift zählte nur beispielhaft einige Kernleistungen der Projektsteuerung auf, im Wesentlichen zur Abgrenzung von dem Preisrecht der HOAI unterworfenen Architekten- und Ingenieurleistungen. Seit der HOAI-Novelle 2009 sind Projektsteuerungsleistungen nicht mehr dem Preisrecht der HOAI

unterworfen. Das Leistungsbild der Projektsteuerungsleistungen ist klar definiert im Werk der AHO-Fachkommission „Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft“. Honorare können frei vereinbart werden. I.d.R. orientieren sich entsprechende Fachbüros bezüglich der Leistungsbilder und Honorierung jedoch eng an die Empfehlungen der AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.).

Aus Sicht der CDU macht die Einrichtung eines Projektsteuerers insbesondere bei komplexen Großbauvorhaben Sinn, um die Organisation und Koordination aller Projektbeteiligten (mehrere Architekten- und Planungsbüros, Vorhaben mit speziellen Gebäuden und Ingenieurbauwerken etc.) herzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei einer Projektgröße von ca. 18 Mio. EUR durchaus und insbesondere für Teningen Verhältnisse um ein Großbauvorhaben.

Wie stellt sich die Anzahl der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten dar?

1. Architekturbüro Böwer-Eith-Murken (Freiburg)
2. Ingenieurbüro für Tragwerksplanung M. Zimmermann (Teningen/Emmendingen)
3. Ingenieurbüro für Prüfstatik, n.N.
4. Ingenieurbüro für Haustechnikplanung, Krebsler & Freyler (Teningen)
5. Ingenieurbüro für Haustechnikplanung, U.Häberle (Breisach)
6. Ingenieurbüro für Haustechnikplanung, D. Bühler (Bahlingen)
7. Ingenieurbüro für Elektroplanung, Planungsgruppe Burgert (Schallstadt)
8. Ingenieurbüro für Elektroplanung, K. Schepperle (Lörrach)
9. Ingenieurbüro für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, n.N.
10. Ingenieurbüro für bauphysikalische Beratung und ENEC-Nachweis, Stahl und Weis (Freiburg)
11. Ingenieurbüro für Brandschutzplanung, N. Holthausen (Düsseldorf)
12. Ingenieurbüro für Betonsanierungsplanung, BeKa Engineering (Glottental)
13. Ingenieurbüro für Schadstoffuntersuchung, ILU-Luftanalytik GmbH (Buggingen)
14. Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur, n.N.
15. Projektausschuss der Gemeinde Teningen
16. Technischer Ausschuss der Gemeinde Teningen
17. Verwaltungsausschuss der Gemeinde Teningen
18. Gemeinderat der Gemeinde Teningen
19. Schulkonferenzen und Ausschüsse der Schulen
20. Regierungspräsidium Freiburg, Förderstelle
21. Regierungspräsidium Freiburg, Oberschulamt
22. Landratsamt Emmendingen, Untere Baurechtsbehörde
23. BGV, Bauwesenversicherungen etc.

Die notwendigen Projektsteuerungsleistungen (Teilleistungen nach AHO-Leistungsbild) in den bereits abgeschlossenen Planungsphasen wurden durch das Bauamt erbracht. Im Zuge der weiteren Planungs- und Umsetzungsphasen werden zu den reinen Planungsgewerken die Ausführungsgewerke hinzukommen. Die bereits abgeschlossenen Ingenieurverträge sind so ausgelegt, dass die Leistungsphasen 6 (Vorbereitung der Vergabe) und 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit verminderten von-Hundert-Sätzen vergeben wurden, da die Bauverwaltung hier folgende Aufgaben aus dem Leistungsbild der Architekten und Ingenieure übernimmt:

- LPH 6: Zusammenstellung der Vergabeunterlagen incl. Formblätter (Vorbemerkungen).
- LPH 7: Versand und Veröffentlichung von Angeboten, Abhaltung von Eröffnungsterminen (Submission), formale Wertung und Auftragserteilung.

Dabei ist zu beachten, dass die vorgenannten Arbeiten bei Gewerken in der zu erwartenden Größenordnung erhebliche Arbeitskraft binden werden, da sämtliche Ausschreibungen als „national öffentliche-Ausschreibungen“ und die Hauptgewerke als „europaweit-öffentliche-Ausschreibung“ erfolgen werden müssen.

Die CDU weist unter ihren Begründungen auf Folgendes hin; Zitat:

„Auch bei einem externen Projektsteuerer wird der Ortsbaumeister nicht aus der Informationspflicht und der Verantwortung genommen. Im Ergebnis wird sich das Bauamt mit oder ohne Projektsteuerer genauso intensiv mit dem Bauprojekt beschäftigen müssen.“

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Ortsbaumeister vor dem Hintergrund der personellen Ausstattung, der anstehenden Aufgaben und insbesondere der durch das Schulprojekt zu erwartenden Aufgaben seiner Verantwortung und Informationspflicht bewusst ist und zur Einschaltung eines externen Projektsteuerungsbüros rät. Dies wird von der Bauverwaltung wie folgt begründet:

Projektsteuerer übernehmen originäre Bauherrenaufgaben. Das heißt der Projektsteuerer entlastet das Bauamt aufgrund fehlender Personalressourcen für ein Projekt dieser Größenordnung. Der Argumentationslinie, dass die Bauverwaltung (Ortsbaumeister) keine Verantwortung übernehmen oder aus der Informationspflicht genommen werden wolle, kann nicht nachvollzogen werden. Das Gegenteil ist der Fall. Alleine die Betrachtung der beteiligten Planungsbüros und die notwendige Prüfung der diesbezüglichen Honorarrechnungen (Abschlagszahlungen/Schlusszahlungen) werden erhebliche Ressourcen binden. Dazu kommt die stichprobenartige Prüfung und Freigabe der Vielzahl von Rechnungen (Abschlagszahlungen/Schlusszahlungen) der Ausführungsgewerke. Dies alles hat innerhalb enger Fristen (HOAI 2013) zu erfolgen und ist auch im Falle von urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfällen jederzeit durch personelle Stellvertretungen (mit gleicher Qualifikation) zu gewährleisten. Insbesondere bei den zu erwartenden national oder sogar europaweit agierenden Firmen mit entsprechenden Rechtsabteilungen muss ein reibungsloser Ablauf jederzeit gewährleistet sein.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass das Bauamt neben dem Schulprojekt weitere umfangreiche Projekte zu bewältigen hat. Explizit seien hier folgende herausgegriffen:

- Sanierung Hochwasserrückhaltebecken „Seebach“
- Sanierung Rathaus Teningen
- Bewertung und Dokumentation des gesamten Infrastruktur- und Immobilienvermögens im Rahmen der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht (Doppik)
- Außenanlage Albrecht-Dürer-Straße 32 mit Komplett-Schlussrechnung
- ELR-Programm „Stockbrunnenstraße“ (Ortsteil Nimburg)
- DSL-Ausbau
- Umsetzung Neubau Aufzugsanlage Winzerhalle Köndringen
- Anschluss Brunnen Heimbach an Quellen im Zuge Tiefbau DSL
- Sanierungskonzept Bauhof
- Baugebiete „Gallenbach IV“, „Sattler-Breite III“, „Rohrlache I“, „Breitigen III“
- Dachreparatur Schulturnhalle Köndringen

- Kanalbau und Straßensanierung Goethestraße
- Planungs- und Bauprojekte im Verwaltungshaushalt mit einem derzeit angemeldeten Umfang von ca. 2,6 Mio. EUR, z.B.
 - Sanierung Fassade Altes Schloss (Ortsteil Heimbach)
 - Teilsanierung Wohnhaus Breitackerweg 6 (Ortsteil Nimburg)
 - Sanierung Fernwärmenetz Schulzentrum Teningen
 - Schule Heimbach: weitere Schallschutzdecken Klassenzimmer
 - Burgruine Landeck: Naturbühne/Rettungswegekonzept
 - Offenlage Planfeststellungsverfahren 3.+4. Gleis Rheintalbahn
 - Konzept „Jugendaufenthaltsplatz/Verlagerung Kanuschuppen“
 - Kindergarten Nimburg: Dachreparatur
 - Kindergarten Köndringen: Dachsanierung/Elektrosanierung
 - Jahnhalle: Erneuerung Regelung Lüftungsanlage
 - Jährliche Inbetriebnahme, Sanierungsunterhalt Freizeitbad, Wärmepumpe
 - Zweiter Rettungsweg Nimberghalle und Anton-Götz-Halle
 - Planungsleistungen HQ 100 Überarbeitung Hochwassergefahrenkarten
 - Brückensanierungen (200.000 EUR), Straßenunterhalt (70.000 EUR), Straßen- und Gehwegkonzept
 - Feldwegeunterhalt, Unterhalt Straßenbeleuchtung
 - Sanierungsgebiet Unterdorf Teningen, Zuwendungen an Private
 - GVFG-Maßnahme Radweglückenschluss EHT/Lidl
 - Abwasserbeseitigung, Kanalunterhalt (EKVO) = 290.000 EUR
 - Überarbeitung Generalentwässerungsplanung
 - Sanierung Hackschnitzelanlage im Zuge Nahwärmenetz „Oberdorf“
 - Neukalkulation Gebührensatzung Friedhof
 - Unterhalt Wohngebäude mit Komplettsanierung verschiedener Wohnungen = 280.000 EUR
 - Globalberechnung Wassersatzung
 - Vermessungstechnische Aufnahme von Wasser-Hausanschlüssen in das GIS-System
 - Obdachlosen-/Asylbewerberunterkunft Teningen

Insbesondere zum Projekt Rathausumbau wird darauf hingewiesen, dass Einschränkungen im Betrieb zu erwarten sind, da komplette Fachabteilung in externe Räumlichkeiten ausgelagert werden müssen. Dies wird erheblichen Einfluss z.B. auf den EDV-Betrieb und den gesamten Rathausablauf haben. Hier sind Einschränkungen für alle Beteiligten zu erwarten, welche ebenfalls zeitliche Ressourcen erfordern werden.

Die vorgenannte Auflistung macht deutlich, dass die Bauverwaltung zahlreiche Projekte neben dem Schulprojekt zu bewältigen hat. Im Übrigen hat die Bauverwaltung bei all diesen Projekten die Bauherrenvertretung mit Projektsteuerungsleistungen inne. Diesbezüglich wird auch auf die damit einhergehenden notwendigen Vorbereitungen der Gremiensitzungen, Technischer Ausschuss, Ortschaftsrat, Gemeinderat (Powerpointpräsentationen, Sitzungsvorlagen, Protokollführungen) hingewiesen. Bei einem Blick auf die Anzahl der Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzungen kann man leicht feststellen, in welchem Umfang es sich um Themen der Bauverwaltung handelt. Die parallel laufende Bewältigung des Alltagsgeschäftes, wie Bauanträge, Bauherrenberatung, Gutachterausschuss, Friedhofsverwaltung, Immobilienverwaltung (Aufbau Immobilienverwaltung mit Schlüsselverwaltung etc.) und verantwortliche technische Oberaufsicht über den Bauhof und das Wasserwerk, ist zu beachten.

Können die Projektsteuerungsleistungen für das Schulprojekt durch Personalaufstockung im Bauamt durch die Verwaltung selbst geleistet werden?

Die Einstellung von zusätzlichem Personal zur Durchführung der Projektsteuerungstätigkeit erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- a) Sind Büroräumlichkeiten für die zusätzliche Arbeitskraft vorhanden. Wo? Vor dem Hintergrund der Rathaussanierung wird sich die ohnehin beengte räumliche Situation noch verschärfen.
- b) Sind am Arbeitsmarkt Fachkräfte zu rekrutieren, die die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen? Ein ausgebildeter Diplom-Ingenieur mit Zusatzausbildung zum Projektsteuerer, der sich auf eine befristete Arbeitsstelle bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation bewirbt, erscheint mehr als fraglich.
- c) Die Vorstellung, dass der Ortsbaumeister die Projektsteuerungstätigkeit übernimmt, bedingt, dass das neue Personal einen Großteil der bisherigen Arbeitsbereiche des Ortsbaumeisters übernimmt. Dies bedarf einer entsprechenden Einarbeitung. Wer übernimmt diese Einarbeitungsaufgabe? Aus Sicht der Bauverwaltung benötigt man diesbezüglich mindestens ein Jahr Zeit, um die entsprechenden örtlichen Kenntnisse, laufenden Projekte, Aktenstudium, verwaltungstechnischen Abläufe etc. einigermaßen kennenzulernen.
- d) Sind die EDV-technischen Voraussetzungen für Projektsteuerungsleistungen beim Bauamt vorhanden? Derzeit sind keinerlei Projektsteuerungssoftwarepakete vorhanden. Selbst wenn diese angeschafft würden, benötigt dies umfangreiche Schulungen und Einarbeitungszeit. Entsprechende Datenbanken wie „dynamische Baudaten“ oder gleichwertiges sind anzuschaffen, um Leistungspositionen mit Einheitspreisen hinterlegen zu können. Eigene Baupreisressourcen aus bereits durchgeführten Projektsteuerungsprojekten stünden aber dennoch nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich ist es natürlich immer ein gangbarer Weg, durch Personalaufstockungen Leistungen im eigenen Hause zu erbringen. Aus Sicht der Verwaltung bedarf es - sollte man sich zukünftig für diesen Weg entscheiden wollen - einer gewissen Weitsicht. Es macht keinen Sinn, Personal einzustellen, Hart- und Softwarelösungen anzuschaffen, um nach fünf Jahren das Ganze wieder in den Boden zu stampfen. Diese Überlegungen benötigen entsprechende Vorlaufzeiten und die notwendigen zeitlichen Rahmenbedingungen.

Das Projekt „Schulentwicklungsplanung“ ist in vollem Gange. Nach aktuellen Projektzeitplänen ist im Sommer 2015 der Baubeginn geplant. Die Verwaltung teilt vollumfänglich die Auffassung der CDU, dass Projektkosten wirkungsvoll in den ersten Hälfte der Bauplanungsphasen (bis LP 5 HOAI) beeinflusst werden können. Auch aus diesem Grunde ist die Einschaltung eines Projektsteuerers zum aktuellen Zeitpunkt geboten. Neue Personaleinstellungen und Schulungen benötigen zu lange Vorlaufzeiten, um Leistungen eines professionellen und erfahrenen Projektsteuerers gleichwertig im eigenen Hause erbringen zu können.

Seitens der CDU wird unter „Begründung“ ausgeführt, Zitat:

„Die Sinnhaftigkeit, die Aufgabenzuteilung wie auch die Verantwortung eines externen Projektsteuerers sind fragwürdig bzw. ungeklärt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Recherchen der Bauverwaltung haben ergeben, dass es mittlerweile bei den verschiedensten Auftraggebern ab gewissen Projektgrößen durchaus üblich ist, zusätz-

lich zu Architektenleistungen explizite Projektsteuerungsleistungen zu vergeben. Einige Beispiele seien nachfolgend genannt:

- Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg:
Vergabe von Projektsteuerungsleistungen ab einem Projektumfang von ca. 2 Mio. EUR
- Stadt Karlsruhe:
Ab Projektgrößen von ca. 8 Mio. EUR werden externe Projektsteuerer hinzugezogen, obwohl dezidierte Projektsteuerer bei der Stadt angestellt sind.
- Stadt Heidelberg:
Projektsteuerer, je nach Projekt schon ab Projektgrößen von 125.000 EUR

Die Stadt Karlsruhe definiert Projektsteuerung/Bauinvestitionscontrolling wie folgt:

- Instrument zur Unterstützung der Verwaltungsführung bei der Steuerung von Bauprojekten
- Unterstützung der Zielerreichung bei Projekten (Qualitäten, Kosten, Termine und Ressourcen)
- Herstellung und Gewährleistung von Transparenz bei Entscheidungsfindungen
- Veranschlagungsreife eines Projektes erst ab fertiggestellter Leistungsphase 3 HOAI. Projekte, die nicht in dieser Genauigkeit durchgerechnet wurden, werden nicht in den Haushaltsplan aufgenommen.

Die Stellung des Projektsteuerers innerhalb der Planungsbeteiligten wird durch nachfolgende Grafik erläutert.

BAUHERRENAUFGABEN = Projektmanagement		BAUPLANUNGSBÜROS	
Verwaltung	Dienstleister	Architekt	Fachingenieure
Projektleitung	Projektsteuerung	Objektplanung	Fachplanung
Führungsverantwortung Linienfunktion Entscheidungs-, Weisungs-, Durchsetzungsbefugnis Bedarfsvorgaben	operative Aufgaben Stabsfunktion keine Entscheidungs-, Weisungs-, Durchsetzungsbefugnis Prozessqualität kontrolliert Sollabweichungen	Produktqualität werkvertragliche Verantwortung gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung schuldet das Werk (Erfolg)	Fachplanung schuldet das Werk (Erfolg) werkvertragliche Verantwortung

BAUAUSFÜHRENDE	
Gewerk 1	Gewerk „X“
schuldet Mängelfreiheit des Gewerkes	schuldet Mängelfreiheit des Gewerkes

Insbesondere sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Architekt die werkvertragliche Verantwortung für das „Projekt“ trägt. Ihm obliegt die Verantwortung für das „Entstehen lassen des Bauwerks“. Er schuldet in seinem Werkvertrag jedoch nicht das Bauwerk als körperliche Sache.

Bezüglich der notwendigen fachlichen und personellen Unterstützung zur Bewältigung der Bauherrenaufgaben wurden Referenzen verschiedener Projektsteuerungsbüros eingeholt. In einer ersten Vorauswahl wurden Gespräche mit folgenden Büros geführt:

1. Steybe Controlling (Freiburg)
2. Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten)
3. Adam Projektmanagement (Freiamt)
4. Günter Burger, Baumanagement (Freiburg)

Die Büros Adam und Burger haben zwischenzeitlich aus Kapazitätsgründen mitgeteilt, dass sie die Leistungen nicht übernehmen können. Die Büros Beck und Steybe wurden zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Die Honorarangebote erfolgten auf Grundlage des Leistungsbildes der „AHO-Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft“. Die Angebote gliedern sich in folgende Leistungs-Teilbereiche:

1. Projektvorbereitung:
Ca. 90 % dieser Leistungsphase sind bereits durchgeführt, so dass hier nur noch ein kleiner Teilbereich zur Beauftragung notwendig wird.
2. Planung (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung):
Ca. 50 % dieser Leistungsphase sind bereits durchgeführt, so dass nur ein Teilbereich zu erbringen ist.
3. Ausführungsvorbereitung
4. Ausführung
5. Projektabschluss

Die vorliegenden Honorarangebote der Projektsteuerungsbüros Steybe und Beck waren auf Grundlage der anrechenbaren Kosten der „Variante 2.5“ kalkuliert und wurden so auch in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 30. September 2014 erläutert.

Zwischenzeitlich hat sich die Ausgangslage insofern geändert, dass der Gemeinderat die Grundsatzentscheidung zur Ausführung der „Variante B1“ gefällt hat. Die vorliegenden Honorarangebote der Projektsteuerungsbüros waren entsprechend zu aktualisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung empfiehlt, zunächst Projektsteuerungsleistungen für den ersten Bauabschnitt (Sanierung Werkrealschule Teningen und Neubauspange) zu vergeben. Lediglich die Leistungen zur qualitativen Kosten- und Entwurfskontrolle sollten für alle Bauabschnitte vergeben werden.

Legt man für die vorgenannten Leistungen die Honorarsätze nach AHO sowie die in den bereits vorliegenden Angeboten angesetzten Teilleistungssätze zugrunde, so ergeben sich folgende Honorare für die Projektsteuerungsleistungen.

Die Honorarhöhe auf Grundlage von Bauabschnitt 1 entsprechend AHO stellt sich wie folgt dar:

Anrechenbare Kosten:	Neubauspange	6,47 Mio. EUR
	Gebäude B (WRS Teningen)	2,75 Mio. EUR
	Container	1,00 Mio. EUR
	Schulhof	<u>0,50 Mio. EUR</u>
	Bruttosumme	10,72 Mio. EUR
	Nettosumme	9,01 Mio. EUR
	Abgerundet	9,00 Mio. EUR

Pos.	Leistungsphase nach AHO	voller Teilleistungssatz nach AHO	gewählter Teilleistungssatz nach AHO
1	Projektvorbereitung	19 %	3,4 %
2	Planung	21 %	12,4 %
3	Ausführungsvorbereitung	22 %	14,2 %
4	Ausführung	30 %	18,8 %
5	Projektabschluss	8 %	5,8 %
6	Summe	100 %	54,6 %
	Zusatzleistungen pauschal		
7	Qualitative Prüfung der Entwurfskosten und Entwurfsplanung	pauschal	pauschal

Wie der Tabelle entnommen werden kann, soll bei keiner Leistungsphase der volle Leistungsumfang an den Projektsteuerer vergeben werden, so dass Teilleistungen weiterhin durch die Bauverwaltung erbracht werden.

Wie bereits erläutert, kann das Honorar frei vereinbart werden.

Als Anhaltspunkt wird darauf hingewiesen, dass sich bei den gewählten Teilleistungssätzen entsprechend „AHO“ ein Honorar von ca. 180.000 EUR ergeben würde.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	3	1

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen wird die Projektsteuerung durch Beauftragung eines externen Ingenieurbüros für Projektsteuerung durchführen lassen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, mit entsprechenden Büros zu verhandeln und die Auswahl vorzubereiten.

Gemeinderat Schlotter beantragte, zusätzlich ein Büro aus Teningen einzubeziehen.

4.

Schulentwicklungsplanung;
Kostenkontrolle und Prüfung der Entwurfsplanung
Vorlage: 672/2014

Mit den nachfolgenden Erläuterungen wird implizit auf die schriftlichen Fragestellungen und Anträge der der CDU-Fraktion vom 12. November 2014 Stellung genommen.

Aus Sicht der CDU-Fraktion wurde das vorgegebene Ziel des Gesamtkostenrahmens aus dem Grundsatzbeschluss zur Schulentwicklung durch das Architekturbüro Böwer-Eith-Murken nicht erreicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat hat sich mit seinem Grundsatzbeschluss vom 24. September 2013 für die weitere Umsetzung der Schulbaumaßnahmen entsprechend einem 11-Punkte-Plan entschieden. Neben dem beschlossenen Gesamtkostenrahmen beinhalten die elf Punkte auch Anforderungen und Zielvorgaben, welche die zu sanierenden und neu zu schaffenden Gebäudeteile zu erfüllen haben. Der Beschlussempfehlung der Verwaltung, wonach zur Erreichung einer höheren Kostensicherheit bereits in einer frühen Planungsphase die Einschaltung von Fachingenieuren notwendig ist, ist das Gremium mit seiner Entscheidung vom 23. Juli 2013 nicht gefolgt. Der Grundsatzbeschluss mit Gesamtkostenrahmen von 14 Mio. EUR wurde also zu einem Zeitpunkt gefasst, zu dem lediglich ein grober Kostenrahmen auf Basis einer städtebaulichen Machbarkeitsstudie vorlag. Eine Studie auf Basis von Gebäudekubaturen. Eine Vorentwurfsplanung mit Planzeichnungen im Maßstab 1:200 und der damit korrespondierenden Kostensicherheit entsprechend dem Kostenschätzungsstadium (Leistungsphase 2 HOAI) lag nicht vor. Vielmehr wurde der Auftrag für die diesbezüglichen Architektenleistung erst mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 2014 (Ergebnis VOF-Verfahren) an das Architekturbüro Böwer-Eith-Murken vergeben. Die Fachingenieuraufträge der Disziplinen „Haustechnik, Elektrotechnik, Brandschutz und Tragwerksplanung“ wurde erst mit Gemeinderatsentscheidung vom 11. März 2014 vergeben.

Entsprechend der einschlägigen Systematik zur Entwicklung von Kosten von Bauprojekten ist selbst zum Zeitpunkt einer abgeschlossenen Vorentwurfsplanung mit Abweichungen von bis zu 30 % zu rechnen.

Auf die nachfolgende Graphik wird verwiesen:

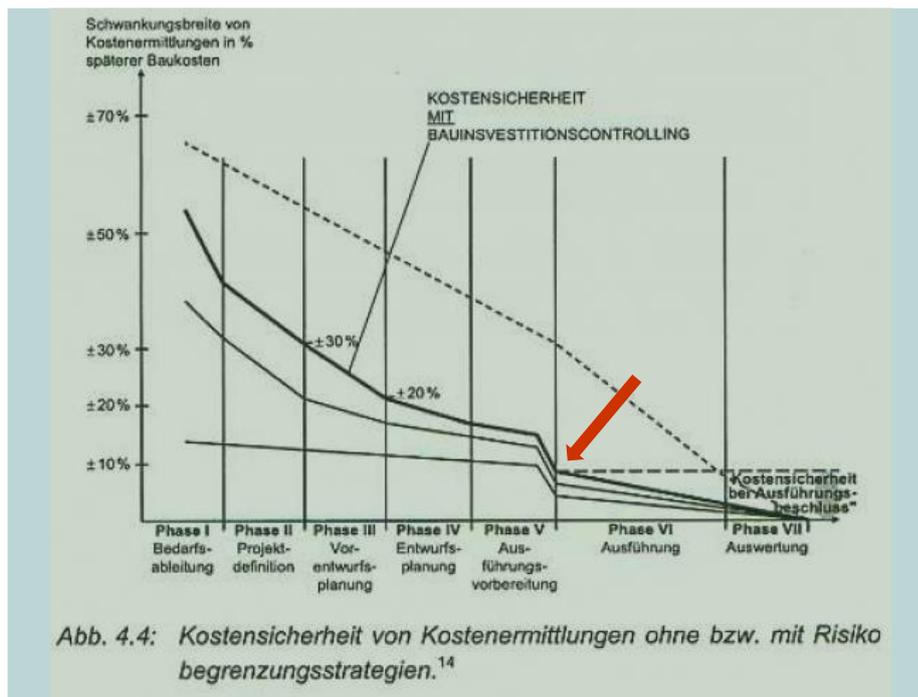


Abb. 4.4: Kostensicherheit von Kostenermittlungen ohne bzw. mit Risikobegrenzungsstrategien.¹⁴

Nach Vergabe der Architekten- und Fachplanerleistungen wurde der weitere Planungsprozess entsprechend Gemeinderatsbeschluss von einer „Arbeitsgruppe Schulentwicklung“ begleitet. Die Arbeitsstände wurden regelmäßig in der Arbeitsgruppe dargestellt und erörtert. Entsprechende Vorschläge aus der Arbeitsgruppe wurden abgewogen und flossen gegebenenfalls in die Planungen ein.

Der Planungsprozess befindet sich derzeit im weitgehend abgeschlossenen Stadium der Leistungsphase 3 nach HOAI. Die Entwurfsplanungen und Kostenberechnungen liegen vor. Die Beiträge aller Fachingenieurdisziplinen sind in die Planungen eingeflossen.

Man befindet sich nun in einem Planungsstadium mit relativ hoher Kostensicherheit. Die Ergebnisse der Kostenberechnungen wurden dem Gemeindegremium erstmals im Rahmen der Klausurtagung vom 27. September 2014 vorgetragen. Seitens der Architekten und der Verwaltung wurden Möglichkeiten zu Kosteneinsparungen (Einsparungsliste) aufgezeigt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die auch mit den Schulleitern abgestimmt wurden. Weitere, über das Maß der Einsparungsliste hinausgehende signifikante Kostenreduzierungen bedeuten den Verzicht auf die Sanierung von verschiedenen Teilbereichen. Ob dies sinnvoll, zielführend und gewünscht ist, kann zur Diskussion gestellt werden.

Aus der Systematik eines Bauplanungsprozesses ist jedoch genau jetzt der Zeitpunkt, um Kosteneinsparungen zu diskutieren und Kostenreduzierungsmaßnahmen zu beschließen. Zum jetzigen Kostenberechnungs-/Entwurfsstadium liegen alle Voraussetzungen vor, um Auswirkungen von Einsparungsmaßnahmen konkret zu bestimmen, zielsicher monetär zu bewerten und zu entscheiden, ob unter Abwägung aller einfließenden Randbedingungen (Pädagogik, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Gestaltung etc.) Standards oder der Bauumfang reduziert werden sollen.

Dabei obliegt es auch und vor allem an der Bauherrschaft, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Reduzierungen vorgenommen werden sollen.

Das „Kind“ ist also sozusagen keineswegs „in den Brunnen gefallen“. Man befindet sich schließlich immer noch in der Planungsphase. Wie der obigen Graphik entnom-

men werden kann, ist Kostensicherheit mit Bauinvestitionscontrolling mit Abschluss der Leistungsphase 5 HOAI (Ausführungsplanung) herzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt, also vor der Entscheidung über die Erstellung und den Versand von Leistungsverzeichnissen, ist zu entscheiden, um gewünschte Kostenobergrenzen zu erreichen.

ANTRÄGE:

Antrag Nr. 1:

Die CDU-Fraktion beantragt, die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung des Architekturbüros Böwer-Eith-Murken von einem anderen, fachspezifischen Architekturbüro überprüfen zu lassen. Insbesondere sind hierbei folgende Überprüfungen vorzunehmen:

- **Kubatur**
- **Kalkulationsansätze für Neubau und Sanierungsmaßnahmen und Vergleich mit derzeitigen Preisen bzw. Kosten aktuell vergleichbarer Projekte**
- **Risiko/Reserve/Unvorhergesehenes für das Gesamtvorhaben und den Sanierungsfall**
- **Vorschläge für mögliche Einsparmaßnahmen**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat sich bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 30. September 2014 (Vorlage 597/2014) für die zügige Einschaltung eines Projektsteuerers ausgesprochen. Entsprechende Honorarangebote von zwei Projektsteuerungsbüros liegen der Verwaltung vor und wurden im Technischen Ausschuss vorgestellt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte mit der von der CDU beantragten Kostenüberprüfung ein Projektsteuerungsbüro beauftragt werden. Ein diesbezüglich beauftragtes Fachbüro sollte auch alle weiteren Planungsphasen und Ausführungsphasen begleitend betreuen.

Die Überprüfung der Kostenberechnungen des Büro Böwer durch Hinzuziehung eines weiteren Architekturbüros wird als nicht effektiv und zielführend angesehen.

Grundsätzlich sind alle Überprüfungen im jetzigen Planungsstadium auch „nur“ Berechnungen. Auch deren Plausibilität lässt sich erst nach Vorliegen ein Kostenfeststellung (abgeschlossene Leistungsphase 7 HOAI) mit entsprechenden Submissionsergebnissen abschließend beurteilen.

Ein Projektsteuerungsbüro, welches zum jetzigen Zeitpunkt eingeschaltet wird, die vorliegend Kostenberechnungen qualitativ beurteilt und für diese Beurteilungen und Einschätzung auch in den weiteren Planungsphase gerade zu stehen hat bzw. dessen Qualität daran gemessen wird, hat wesentlich mehr zu verlieren als ein zusätzliches Architekturbüro. Dieses Büro hat mit dem weiteren Planungsprozess nichts zu tun, also auch kein Risiko. Ob dessen Bewertungen zutreffen, wird man nach Umsetzung der Baumaßnahme sehen. Kostensicherheit (entsprechend Kostenberechnungsstadium) kann ein solches zweites Architekturbüro auch nur dann geben, wenn es sich in der gleichen Tiefe mit den vorliegenden Zahlen beschäftigt. Das diesbezüglich anfallende zusätzliche Ingenieurhonorar wird nicht gering sein. Auf den dafür anfallenden Zeithorizont mit den zu erwartenden Baukostensteigerungen des Gesamtprojektes, alleine durch die weitere Verschiebung der Realisierungsphase (Baukostenindex), wird hingewiesen. Ebenso ist die Novellierung der ENEV (Energieeinsparverordnung) im Jahre 2016 angekündigt. Sollten entsprechende Baugenehmigungen nicht vor Inkrafttreten der Novellierung vorliegen, so sind höhere energetische Stan-

dards einzuhalten mit wiederum entsprechend steigenden Baukosten.

Antrag Nr. 2:

Die CDU-Fraktion beantragt, gemäß Leistungsbild der Leistungsphase 3 (HOAI) eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Vorhaben. Insbesondere betrifft dies die energetische Gebäudesanierung (Heizkosten etc.) wie auch den Stromverbrauch im Schulbetrieb (Beleuchtung, Klimatisierung/Lüftung etc.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Wirtschaftlichkeitsberechnungen gehören laut HOAI 2013 (aktuelle HOAI) nicht zu den Grundleistungen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung). Laut HOAI, Anlage 10.1 „Leistungsbild Gebäude und Innenräume“ handelt es sich dabei um „Besondere Leistungen“ innerhalb der Leistungsphase 3. Besondere Leistungen sind, entsprechend dem abgeschlossenen Honorarvertrag, auf Wunsch des Auftraggebers gesondert zu beauftragen und gesondert zu vergüten. Eine entsprechende Beauftragung kann somit selbstverständlich, sofern von den Gremien gewünscht, jederzeit erfolgen.

HOAI-Kommentar Prof. Dr. Arlt/Dr. Hartmann: Nach der sog. Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV = Begriff aus der Wohnungswirtschaft) muss eine Wirtschaftlichkeitsberechnung folgenden Inhalt haben:

- a) Grundstücks- und Gebäudebeschreibung
- b) Berechnung der Gesamtkosten
- c) Finanzierungsplan
- d) Laufende Aufwendungen und Erträge

Unter Punkt b) Gesamtkosten sind dabei neben den Baukosten auf die laufenden Kosten wie Kapitalkosten und Bewirtschaftungskosten zu betrachten.

Die Betrachtung der unter Punkt c) aufgeführten „Erträge“ und deren Verhältnis zu den Aufwendungen könnte in unserem Falle etwaige mögliche Einnahmen durch Fördermittel ins Verhältnis zu diesbezüglich eventuell notwendigen höheren Baukosten bedeuten (LED-Beleuchtung etc.).

Bezüglich der Punkte a) und c) vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass diesbezüglich ausreichend detaillierte Darlegungen vorliegen. Ob es Sinn macht, die vorhandenen Baukostenberechnungen durch Nutzungskostenberechnungen oder gar „Life cycle-Kosten“ zu ergänzen, erscheint fraglich. Welche Zielsetzung soll damit verfolgt werden? Die vorliegenden Planungen basieren im energetischen Bereich auf den Mindeststandards nach ENEC (Energieeinsparverordnung). Weitere Verbesserungen würden die reinen Bauwerkskosten weiter erhöhen. Auf höhere Standards wie Belüftungsanlagen für Klassenzimmerbereich wurde bereits in der vorliegenden Planung aus Kostengründen verzichtet. Im Beleuchtungsbereich wurde mit LED-Leuchten kalkuliert. Diese Entscheidung beruhte auf sehr kurzen Amortisationszeiten durch Energieeinsparungen und entsprechende Förderprogramme. Entsprechende überschlägige Betrachtungen liegen diesbezüglich vor. Im Bereich der Ökologie wird darauf verwiesen, dass mit dem kostengünstigsten Dämmmaterial (XPS-Dämmung) kalkuliert wurde. Die Ausführung von Gründächern im Neubaubereich wurde bereits auf der „Streichliste“ zur Disposition gestellt. Etwaige Standardverbesserungen in diesem Bereich würden wiederum zur Erhöhung der Baukosten führen.

Im Bereich der Gebäudebeheizung wurde der Mindeststandard angesetzt, neue Heizkörper und Verrohrungen. Weitere Reduzierungen der Heizkosten über das Maß des bereits geplanten und gesetzlich vorgeschriebenen ENEC-Standards hinaus führen zu weiteren Baukostensteigerungen.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die vorliegenden Planungsunterlagen ausreichend detailliert sind, um die anstehenden Beschlussfassungen zur Umsetzung einer Planungsvariante durchzuführen. Weitere Untersuchungen produzieren zusätzliche Honorarkosten, ohne die Entscheidungsgrundlagen entscheidend zu verbessern.

Antrag Nr. 3:

Die CDU-Fraktion beantragt, für das Gesamtvorhaben eine - nach der Kostenüberprüfung festgelegte - verbindliche Baukostenobergrenze aufzunehmen und dies bindend in den Verträgen bzw. folgenden Beauftragungen des Architekten und der Fachplaner schriftlich zu vereinbaren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beauftragung des Architekten und überwiegenden Mehrzahl der Fachplaner ist bereits per Gemeinderatsentscheidungen erfolgt. Die Verträge sind abgeschlossen und bindend.

Unstreitig haften Kostenermittlungen eine gewisse Unsicherheit an, weil keine Garantien für die weitere Entwicklung der Bauplanung (Unvorhergesehenes im Altbau etc.), wirtschaftliche Entwicklungen (Baupreisentwicklungen, Auftragslage im Baugewerbe etc.) gegeben werden können. Kostenermittlungen müssen den fachlichen Sorgfaltsanforderungen entsprechen. Sie müssen fachlich richtig, nachprüfbar und den vorgeschriebenen Verfahren entsprechen. Kostenermittlungen müssen in den einzelnen Planungsstadien nach HOAI nachgeführt werden und mit den vorausgehenden Planungsstadien verglichen werden.

Der Architekt (betrifft genauso die Fachplaner) ist kein Generalunternehmer, mit dem eine verbindliche Baukostenobergrenze vereinbart werden kann. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein Generalunternehmer für diesbezügliche Risiken einen Risikozuschlag kalkulieren muss und wird. Der Architekt ist umfassender Berater des Auftraggebers. Ihm obliegt die Verantwortung für das Entstehenlassen des Bauwerks. Ihm obliegt die Koordinierungspflicht aller am Bau Beteiligten. Er schuldet jedoch nicht das Bauwerk als körperliche Sache.

Der Architekt hat eine Planung abzuliefern und umzusetzen, die am Ende den Zielvorgaben des Auftraggebers entspricht und dies nicht nur hinsichtlich der reibungslosen Bauabwicklung, der Nachhaltigkeit, sondern auch hinsichtlich der Baukosten. Bei Zielabweichungen hat er den Auftraggeber zu informieren und entsprechende Maßnahmen zum Gegensteuern vorzuschlagen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht möglich den Architekten oder die Fachplaner rechtsverbindlich auf Baukostenobergrenzen zu verpflichten. Die Baukostenaussagen des Architekten in einzelnen Leistungsphasen müssen sich jedoch jeweils innerhalb gewisser Toleranzrahmen (auf die Rechtsprechung wird verwiesen) bewegen.

Antrag Nr. 4:

Die CDU-Fraktion beantragt, in der Kostenkalkulation den Sicherheitszuschlag auf mindestens 15 % zu erhöhen, um insbesondere Unvorhergesehenes bei der Bestandssanierung höher zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde hat mit dem Architekturbüro Böwer-Eith-Murken ein Planungsbüro be-

auftragt, welches zahlreiche Schulneubau- und Sanierungsprojekte in der Vergangenheit abgewickelt hat. Diese Erfahrungen sind seitens des Büros in einen kalkulierten Zuschlag für Unvorhersehbares mit eingeflossen. Im ersten Bauabschnitt fallen zwei Drittel der Baukosten im Neubaubereich an. Sofern sich im ersten Bauabschnitt bei der Sanierung des Bestandsgebäudes an der Werkrealschule Teningen zeigt, dass unvorhergesehene Baukosten in einem Umfang anfallen, wie sie in den Annahmen der Architekten nicht berücksichtigt waren, so kann bei allen weiteren Bauabschnitten mit entsprechend erhöhten Ansätzen für Unvorhersehbares kalkuliert werden.

ANFRAGEN:

Die CDU-Fraktion fragt an, ob die Ausführungsvariante B1 folgenden Anforderungen entspricht, damit

- **entsprechende Fördermittel aus den zukünftig geltenden Schulbaurichtlinien größtmöglich erlangt werden,**
- **beim Raumkonzept und der baulichen Ausgestaltung die Option einer späteren Zusammenlegung von Werkrealschule und Realschule zu einer Verbund-/Gemeinschafts-/Ganztagsschule vollumfänglich berücksichtigt ist.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorliegenden Schulbauvorhaben wurden intensiv mit dem Regierungspräsidium Freiburg besprochen und auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Da die voraussichtlich ab dem Jahr 2015 geltenden Förderrichtlinien derzeit nicht vorliegen, kann über die genaue Höhe der Förderung keine Aussage getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Förderung erhöht, da Räumlichkeiten für den Ganztagesbetrieb der Schule sowie Räumlichkeiten für die neue Lernkultur stärker gefördert werden sollen. Die vorliegenden Planungen beinhalten in hohem Maße solche Räumlichkeiten.

Das vorliegende Raumkonzept ermöglicht eine problemlose Zusammenführung einer insgesamt vierzügigen Sekundarstufe I. In der „Variante B1“ geht man davon aus, dass die Realschule mittelfristig dreizügig, die Werkrealschule einzügig sein wird. Dies ist mit den geplanten Räumlichkeiten unabhängig von der Schulart möglich. Der Gemeinderat hat am 25. November 2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, wonach die „Variante B1“ komplett bis zur Entwurfsreife (incl. Kostenberechnung) durchgearbeitet werden soll. Im Zuge dieser laufenden Bearbeitung wird gemeinsam mit den Schulleitern ein Vorschlag für die genaue Entwurfskonzeption des Riegel-Erweiterungsbereiches erarbeitet.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	2	4

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen beauftragt die qualitative Gegenprüfung der Kostenberechnung und der Entwurfsplanung. Diese soll durch ein noch zu beauftragendes Ingenieurbüro für Projektsteuerung durchgeführt werden. Im Übrigen wird der Antrag der CDU-Fraktion zurückgewiesen.

5.

Winzerhalle Köndringen; Schaffung eines behindertengerechten Zugangs
Vorlage: 641/2014

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

6.

4. Änderung Bebauungsplan "Kalkgrube/Westrandstraße" Ortsteil Teningen
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);

a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen

b.) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO

c.) Beschluss über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO

Vorlage: 666/2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. September 2014 (Drucksache 608/2014) beschlossen, den Bebauungsplan „Kalkgrube/Westrandstraße“ (Ortsteil Teningen) zu ändern.

Der Gemeinderat hat in selber Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans vom 12. September 2014 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlegung fand in der Zeit vom 10. Oktober bis 11. November 2014 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 24. September bis 11. November 2014 statt.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden eingehend geprüft, deren Bewertung stellt sich wie folgt dar.

**Stellungnahmen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Kalkgrube/ Weststrandstraße“, Gemarkung Teningen
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Anregungen	Beschlussvorschlag
EnBW Regional AG Regionalzentrum vom 30.09.2014	
<p>Der Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Die herzustellenden Stromanschlüsse im o.g. Baugebiet sollen mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn von Seiten der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür (Straßenbau) geschaffen sind. Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlage in diesem Gebiet durchzuführen.</p> <p>Die Netze BW sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.</p> <p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebietes bitten wir um Berücksichtigung des „Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netz BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
IHK vom 25.09.2014	
<p>Von Seiten der IHK sind gegen die geplante Änderung weder Bedenken noch Anregungen zu äußern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Badenova	
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	

Landratsamt Emmendingen- Amt für Bauen und Naturschutz - vom 11.11.2014	
Untere Naturschutzbehörde	
Keine Bedenke.	Kenntnisnahme.
Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	
Immissionsschutz: Zur Änderung des Bebauungsplanes bestehen zum Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.
Abfallrecht:	
<p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes bestehen zum Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I Nr. 17, S. 734) berichtigt am 07. Oktober 2013 (BGBl. I Nr. 17, S. 3753) in Kraft getreten am 02. Mai 2013. Dieses Gesetz ist entsprechend zu beachten und anzuwenden.</p> <p>Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.</p> <p>Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.</p> <p>Eine Ausnahme stellt die Verwertung von geeignet aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial dar. Die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, AZ.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlage, in Verbindung mit dem Erlass vom 10.08.2004, AZ.: 25-8982.31/97 und dem Vermerk vom 12.10.2004, AZ.: 25-8982.31/37, zuletzt verlängert durch Erlass vom 02.12.2011, AZ.: 46-8982.31/15 behalten bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens jedoch bis 31.12.2015 ihre Gültigkeit.</p>	<p>Aktualisierung und Ergänzung erfolgt unter „Hinweise“. (Vgl. Planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise, Ziffer 3).</p>

<p>Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen. Es sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Aushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen.</p> <p>Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfüllflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen zu klären. Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen. Auf die Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen weisen wir hin.</p>	
<p>Amt für Flurneuordnung</p>	
<p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Landwirtschaftsamt</p>	
<p>Zu dem genannten Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Straßenverkehrsamt</p>	
<p>Seitens des Straßenverkehrsamtes stehen an den angedachten Änderungen in den Änderungsbereichen 1 und 2 keine Hinderungsgründe entgegen. Denn das Fahrzeugaufkommen wird wohl aufgrund der Änderung von Geschosswohnungsbauten in Reihenhäuser nicht zunehmen. Insofern sind keine Probleme in Bezug auf eine zu geringe Stellplatzausweisung zu erwarten.</p> <p>Der bislang bestehende Fußweg, der künftig zu einer privaten Zufahrt ausgebaut werden soll, muss, wenn er öffentlich zugänglich gemacht werden soll und als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen wird, entsprechend verkehrsrechtlich als solcher ausgewiesen werden.</p> <p>Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bei Ausweisung des Weges als Privatweg, die Verkehrssicherung des Weges in der Pflicht des jeweiligen Eigentümers steht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich wird verkehrsrechtlich nach Fertigstellung der Zufahrt erfolgen.</p> <p>Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</p>

Untere Baurechtsbehörde	
Keine Stellungnahme eingegangen.	
Bauleitplanung	
In der Präambel des Satzungsentwurfs und den planungsrechtlichen Festsetzungen sind die geltenden Rechtsgrundlagen zitiert. Das BauGB wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. S. 954) und die LBO am 03.12.2013 (GBl. S. 389) und die Gemeindeordnung am 16.04.2013 (GBl. S. 55) zuletzt geändert. Wir bitten um Korrektur.	Wird in der Präambel des Satzungsentwurfes und in den planungsrechtlichen Festsetzungen korrigiert.
Durch die jeweiligen Änderungen des Bebauungsplanes wurde laut Satzung jeweils die bisher bestehenden, rechtsverbindlichen, planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft gesetzt. Deshalb ist wohl davon auszugehen, dass die neuen Festsetzungen für das Gesamtgebiet des Planes und nicht nur für die Änderungsbereiche gelten. Wenn dem so ist, dass müssten sich auch die jeweiligen Begründungen auf den Gesamtbereich des Planes beziehen und entsprechend ausführlich formuliert sein. Oder es wird in der Satzung nicht nur auf die jeweils neuste, sondern auch auf die „alten“ Begründungen (so sie noch gelten sollen) Bezug genommen.	In der Satzung wird deutlich dargestellt, dass durch die 4. Bebauungsplanänderung die neuen planungsrechtlichen Festsetzungen gelten. Die neuen Festsetzungen gelten für das Gesamtgebiet des Planes. Der seit dem 27.06.2006 (1. Änderung) rechtsverbindliche zeichnerische Teil des Bebauungsplanes behält mit seinen Änderungsbereichen vom 04.04.2012 (2. Änderung) und 26.02.2014 (3. Änderung) weiterhin Gültigkeit. Die Begründungen der vorhergegangenen Änderungen behalten für die Änderungsbereiche weiterhin Gültigkeit.

Planunterlagen, Satzung

Laut § 2 Nr. 2 sollen mit der 4. Änderung die planungsrechtlichen Festsetzungen vom 03.09.2014 gelten. Diese datieren vom 12.09.2014, wie auch unter § 3 dargelegt ist. Wir bitten dringend um Korrektur.

Planunterlagen, Festsetzungen

Unter Ziffer 5.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird auf die DIN 2719 und 4109 Bezug genommen. ... „Diese Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden (auch <https://recht.nrw.de/>)“ ... Wir weisen darauf hin, dass unter der Internetadresse wohl nur die DIN 18005, welche hier gar nicht angesprochen ist, zu finden ist. Wir gehen davon aus, dass die DIN 2719, wie im Plan beschrieben, bei Ihnen eingesehen werden kann. Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ samt Beiblatt 1 ist in Baden Württemberg als technische Baubestimmung nach LBO eingeführt und durch Abdruck im gemeinsamen Amtsblatt öffentlich zugänglich (s. GABl. 1190, Seite 829-919). Vielleicht sollte darauf noch hingewiesen werden.

Unter Ziffer 1 des 2. Teils der planungsrechtlichen Festsetzungen sind Hinweise zu finden. Diese stehen allerdings unter der Überschrift ... „Planungsrechtliche Festsetzungen“ ... Da Hinweise keine rechtliche Bindungswirkung haben, bitten wir die Hinweise durch entsprechende Gliederung und Überschrift deutlich von den Festsetzungen zu trennen.

Wird korrigiert.

Hinweis erfolgt unter Ziffer 5.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen und wurde entsprechend korrigiert.

Die Hinweise wurden von den planungsrechtlichen Festsetzungen losgelöst und separat dargestellt.

<p>Planunterlagen, örtliche Bauvorschriften Die örtlichen Bauvorschriften wurden für die beiden Bereiche WA1 und WA10a neu formuliert. Unter 3.2 sind Regelungen zu Gemeinschaftsanlagen für WA3 und WA 17 enthalten. Diese könnten entfallen, da diese Bereiche durch die Änderung nicht betroffen sind.</p> <p>Planunterlagen, Begründung Die Begründung ist, da sie ja wohl für den gesamten Plan und nicht nur für den Änderungsbe- reich (genauso wie die planungsrechtlichen Festsetzungen) gelten soll, sehr knapp gehalten.</p> <p>Die Begründungspflicht nach § 9 Abs. 8 BauGB soll als zwingende Verfahrensvorschrift sicher- stellen, dass die Rechtfertigung sowie die Grundlagen der Abwägung jedenfalls in ihren zentralen Punkten städtebaulich dargestellt wer- den, um eine effektive Rechtskontrolle des Pla- nes zu ermöglichen. Daneben soll die Begrün- dung die Festsetzungen des Planes verdeutli- chen und Hilfe für die Auslegung sein. Gemäß § 2a BauGB sind in der Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzustellen. Sie hat zu tragenden Gesichtspunkten gewichtiger Regelungen eine Aussage zu treffen. Auch sollte zu Regelungen, die durch besonders städtebauliche Gründe gerechtfertigt sind, eine Aussage getroffen wer- den. Wir bitten deshalb um Ergänzung zu allen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, auf die die Begründung bislang nicht eingegan- gen wurde. Zudem ist bei der Anwendbarkeit des § 13a BauGB unter Ziffer 4 zu ergänzen, dass hier kein Vorhaben begründet wird, wel- ches einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter- liegt oder Schutzgüter beeinträchtigt (vgl.: §13 a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB).</p>	<p>Da die örtlichen Bauvorschriften die vorherigen örtlichen Bauvorschriften (1.- 3. Änderungen ersetzen) kann auf diese Regelung und Festset- zung nicht verzichtet werden da andernfalls hierzu keine Regelung getroffen wird.</p> <p>Die Änderungen gelten nicht für den gesamten Plan. Die Begründungen der vorherigen Ände- rungen behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird mehrfach auf den Gel- tungsbereich und Umfang der Änderung verwie- sen (s. Pkt 2, 3, 7 und 8). Die Planungsrechtli- chen Festsetzungen können sich notwendiger- weise nur auf den dargestellten Änderungsbe- reich beziehen. Es wird jedoch zum besseren Verständnis unter Pkt. 3 ergänzt, dass sich die Änderungen der Planungsrechtlichen Festset- zungen ausschließlich auf den Geltungsbereich der 4.Änderung beziehen.</p> <p>Auf eine Ergänzung aller bisher geltenden Fest- setzungen wird verzichtet. In der Begründung zur 4. Änderung soll auch nur auf diesen Ände- rungsbereich eingegangen werden. Die vorher- gegangenen Begründungen der Änderungen sowie die Begründung der Urfassung des Be- bauungsplanes gelten weiterhin. Der Hinweis auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in der Begründung unter Ziffer 4 entsprechend ergänzt.</p>
<p>Entwicklung aus dem FNP Der FNP sieht für die überplante Fläche Wohn- baufläche vor. Die Entwicklung des Bebauungs- planes aus dem FNP wird bestätigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Untere Wasserbehörde</p>	
<p>Oberflächengewässer: Da Teilflächen des Bebauungsplans im sog. „geschützten Bereich“ bzw. im Bereich mit nied- riger Überflutungswahrscheinlichkeit (HQextrem) liegen, wurde in die planungsrechtlichen Fest- setzungen bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Grundwasser: Keine Bedenken.</p> <p>Abwasser: Keine Einwendungen.</p> <p>Altlasten und Bodenschutz: Keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Straßenbauverwaltung	
Der Bebauungsplan grenzt im Nordwesten an die Kreisstraße 5114, damit sind hier unsere Belange betroffen. Da jedoch die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes lediglich eine Änderung der Wohngebäude (Änderungsbereich 1: Geschosswohnungsbau in Reihenhäuser) bzw. die Änderung des Baufensters (Änderungsbereich 2) zum Inhalt hat, hat dies keine unmittelbaren Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz. Es besteht deshalb von Seiten der Straßenbauverwaltung keine Bedenken und Anregungen zu dieser Bebauungsplanänderung.	Kenntnisnahme.
Vermessungsamt	
Keine Stellungnahme eingegangen.	
Gesundheitsamt	
Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen, die zu den bisherigen Verfahren abgegeben wurden, verwiesen.	Kenntnisnahme.
Regionalverband Südlicher Oberrhein	
Keine Stellungnahme eingegangen.	
Kabel BW vom 15.10.2014	
Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.	Kenntnisnahme.

bn Netze GmbH vom 13.10.2014	
<p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes mit Erdgas versorgt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei der Erschließungsplanung die Vorgaben der DIN 1998 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) einzuhalten sind. Bei der Aufteilung der Leitungszonen sind die gegenseitige Beeinflussung und der notwendige Arbeitsraum für den Bau und Betrieb der Leitungen zu berücksichtigen. Eine Verlegung anderer Gewerke in der G-Zone gem. DIN 1998 ist auszuschließen. Im Bereich der privaten Verkehrsflächen muss die Trasse grundbuchrechtlich gesichert, und im Bebauungsplan ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt werden. Das Leitungsrecht soll im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit Planzeichen 15.5 der Anlage zur PlanZV90 dargestellt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNetze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum (gem. GIN 18012) zu führen. Für die rechtzeitige Ausbauentscheidung, Planung und Bauvorbereitung des Leitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der bnNetze GmbH, so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Leitungsrechte werden im zeichnerischen Teil nicht dargestellt und sind bei einem Bauvorhaben beim Energieversorger zu erfragen.</p> <p>Eine Anzeige der Maßnahme hat durch den Investor oder Bauherren zu erfolgen.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend zugeleitet.</p>
Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze vom 29.10.2014	
<p>Durch die o.g. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen	Beschlussvorschlag
<p>Herr Jenne, Riegeler Straße:</p> <p>Die Zufahrt von der Riegeler Straße wird als kritisch angesehen. Hier wird ein Unfallschwerpunkt geschaffen, da diese Stelle schwer einsehbar ist.</p>	<p>Bei ein- und ausfahrenden PKWs ist Vorsicht geboten. Es wird auf das allgemeine Rücksichtnahmegebot im Verkehr hingewiesen. Die zuständige Fachbehörde beim Landratsamt hat sich zu diesem Thema nicht geäußert; es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen Bedenken grundlos sind.</p>

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	25	1	1

Folgendes beschlossen:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Kalkgrube/Westrandstraße“ in der Fassung vom 17. November 2014 wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO zusammen mit den mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. §§ 9 Abs. 4 BauGB und 74 LBO i.V.m. 4 GemO als Satzung beschlossen.

7.

Bebauungsplan "Schooren", Ortsteil Nimburg (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);

a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen

b.) Billigung des geänderten Entwurfs

c.) Eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

d.) Eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 667/2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2013 beschlossen, den Bebauungsplan „Schooren“ (Ortsteil Nimburg) aufzustellen. In seiner öffentlichen Sitzung am 14. Mai 2013 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des genannten Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, auf dessen Grundlage die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Sowohl die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 31. Mai bis 2. Juli 2013 statt. Zusätzlich fand eine Bürgerinformationsveranstaltung am 17. Juni 2013 in Nimburg statt.

Der ausgearbeitete Vorentwurf wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und modifiziert. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2013

(Drucksache 414/2013) den Entwurf des Bebauungsplans vom 23. Juli 2013 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlegung fand in der Zeit vom 16. August bis 18. September 2013 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 2. August bis 18. September 2013 statt.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden zusammenfassend dargestellt und den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt. Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft, deren Bewertung kann ebenfalls dieser Zusammenfassung entnommen werden.

Der Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13. Mai 2014 (Drucksache 540/2014) durch den Gemeinderat der Gemeinde Teningen zur Satzung beschlossen, ohne dass eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG beantragt wurde. Eine solche Ausnahmegenehmigung muss jedoch vorliegen, bevor der Satzungsbeschluss zu einem Bebauungsplan gefasst wird. Öffentlich bekannt gemacht wurde der Plan jedoch noch nicht, da die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Regierungspräsidium Freiburg noch ausstand. Der Satzungsbeschluss ist wegen Verstoß gegen höherrangiges Recht unwirksam, er hätte nicht vor der Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung gefasst werden dürfen. Da in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt ist, ist der Bebauungsplan selbst wegen des Verstoßes gegen höherrangiges Recht evident nichtig.

Der Bebauungsplanentwurf wurde darum nach dem Satzungsbeschluss noch einmal um eine textliche Festsetzung zum Thema „Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses“ ergänzt. Eine fachliche Stellungnahme zu dem geänderten Bebauungsplanentwurf gemäß den Anforderungen des § 78 (2) WHG wurde vom Ingenieurbüro Wald und Corbe mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 zusätzlich vorgelegt. Mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen wird eine erneute, eingeschränkte Offenlage durchgeführt und anschließend wird durch den Gemeinderat ein erneuter Satzungsbeschluss gefasst.

Der Gemeinderat Teningen behandelt den Bebauungsplan „Schooren“ und die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen erneut, sobald die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt und fasst den Satzungsbeschluss in derselben Sitzung noch einmal. Mit diesem Vorgehen wird der Bebauungsplan entsprechend dem WHG genehmigungsfähig. Der Feststellungsbeschluss zur parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung wurde ebenfalls durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Emmendingen erneut gefasst, als die Ausnahmegenehmigung vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vorgelegen hat. Die Flächennutzungsplanänderung „Schooren“ wurde im Anschluss erneut dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt, so dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die Planunterlagen wurden, in Übereinstimmung mit einem Gutachten, das zur Flächennutzungsplanänderung vom Ingenieurbüro Büro Wald + Corbe erarbeitet wurde (mit Datum vom 15. September 2014), geändert. Hierzu wurde eine zusätzliche Fest-

setzung, die den Hochwassersabfluss aus dem Geltungsbereich reguliert, in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Das Gelände des eingeschränkten Gewerbegebiets ist entweder vollständig auf die Höhe des Bemessungshochwassers aufzufüllen oder alternativ ist eine Maßnahme zur Hochwasserregulierung in einem Streifen (W1 im zeichnerischen Teil) auf Höhe des Bemessungshochwassers zu errichten. Dabei sind beide Alternativen so auszuführen, dass Ihre Standfestigkeit auch im Falle einer Überströmung dauerhaft sichergestellt ist. Die neu aufgenommenen Festsetzungen sind umzusetzen, bevor andere bauliche Anlagen im Baugebiet fertiggestellt werden. Diese Änderung erfüllt gleichzeitig auch die Kriterien des § 78 Abs. 2 WHG, so dass eine Ausnahme vom Planungsverbot somit grundsätzlich möglich ist. Eine gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros weist nach, dass die Bebauungsplanänderung in Übereinstimmung mit dem Gutachten auf FNP-Ebene erstellt wurde. Anschließend wird mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen eine erneute, inhaltlich beschränkte Bürger- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Die erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und der erneute Satzungsbeschluss sind für Beginn des Jahres 2015 vorgesehen.

Wird der Entwurf des Bauleitplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen (vergleiche § 4a Abs. 3 BauGB). Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

Die neue Planung wurde in der Sitzung erläutert. Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen in Kopie ausgehändigt:

- Planentwurf vom 9. Dezember 2014
- Textliche Festsetzungen
- Stellungnahmen zur Aufstellung des B-Planes „Schooren“, Gemarkung Nimburg zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	1	0

Folgendes beschlossen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schooren“ in der Fassung vom 9. Dezember 2014 wird mit den aufgeführten Änderungen erneut gebilligt. Anstelle einer erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs tritt eine eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB). Stellungnahmen dürfen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes vorgebracht werden.

Ermittlung der Kostenüber-/ unterdeckung bei den Entwässerungsgebühren für das Jahr 2013 sowie Nachweis des Ausgleichs nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Vorlage: 657/2014

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüber- und -unterdeckungen zu ermitteln und auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen.

Im Rahmen einer Nachkalkulation durch die Fa. Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtung (74226 Nordheim), wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse wie folgt ermittelt:

Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013	
Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	in EUR
der Schmutzwassergebühr	- 142.834
der Niederschlagswassergebühr	+ 62.216
= der gesamten Abwassergebühr	- 80.618

Gebührenvolumen für das Jahr 2013	
Schmutzwassergebühr	530.663 EUR
Niederschlagswassergebühr	270.070 EUR
gesamt	800.733 EUR

Die festgestellten Kostenüber- und -unterdeckungen werden in die Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 eingestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	3	1

Folgendes beschlossen:

- 1. Für den Gebührenzeitraum 2013 wird die Kostenunterdeckung der Schmutzwassergebühr in Höhe von - 142.834 EUR sowie die Kostenüberdeckung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von + 62.216 EUR festgestellt.**
- 2. Die festgestellten Kostenüber- und -unterdeckungen werden in die Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 mit eingerechnet.**

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, Festsetzung der Entwässerungsgebühren
Vorlage: 658/2014

Die Gemeinde Teningen erhebt auf Basis der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 23. Oktober 2001 Abwassergebühren. Seit dem Jahr 2010 erfolgt die Gebührenerhebung aufgeteilt in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung gilt das Kostendeckungsprinzip. Dies bedeutet, dass eine Gewinnerzielungsabsicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die kostendeckenden Gebührenobergrenzen werden nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG berechnet.

Mit der Gebührenkalkulation wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen (74226 Nordheim), beauftragt. Die Gebührenkalkulation erstreckt sich auf den Gebührenzeitraum Januar 2015 bis Dezember 2017 und ist in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterteilt.

Die vom Gemeinderat festgestellten ausgleichspflichtigen Kostenüber- und unterdeckungen der Jahre 2010 bis 2012 wurden in voller Höhe eingestellt.

Die Gebührenkalkulation (komplette Fassung) wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

Gemeinderätin Heidmann beantragte für die SPD-Fraktion einen Vergleich der Entwässerungsgebühren und der Wassergebühr aller Gemeinden des Landkreises, um sich ein Bild von der Lage machen zu können. Die Vorlage dieser Übersichten wurde zugesagt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	4	9

Folgendes beschlossen:

1. Die Abwassergebühren werden für den Zeitraum Januar 2015 bis Dezember 2017 wie folgt geändert:

Schmutzwassergebühr	1,47 EUR/cbm Frischwasser (bisher 1,14 EUR)
Niederschlagswassergebühr	0,26 EUR/qm überbaute und befestigte Fläche (bisher 0,30 EUR)

2. Den in der Gebührenkalkulation angesetzten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden wird zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz wird zum 1. Januar 2015 von bislang 5 % auf 4 % gesenkt.

3. Die Straßenentwässerungsanteile werden wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:
Mischwasseranlagen 25 %
Regenwasseranlagen 50 %
Kläranlagen 5 %

aus den Betriebskosten der:
Mischwasseranlagen 13,5 %
Regenwasseranlagen 27,0 %
Kläranlagen 1,2 %

4. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen sowie die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus den Bemessungszeiträumen 2010, 2011 und 2012 werden zum Ausgleich eingestellt.

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Teningen vom 23. Oktober 2001

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 16. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 23. Oktober 2001 in der Fassung vom 20. November 2012 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 23. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

§42 - Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser:
ab 1. Januar 2015 1,47 EUR/cbm
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs.3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche:
ab 1. Januar 2015 0,26 EUR/cbm

§ 2

§ 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Teningen, den 16. Dezember 2014

Heinz-Rudolf Hagenacker

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

10.

Änderung der Wasserversorgungssatzung, Festsetzung der Wassergebühr
Vorlage: 662/2014

Die zum 1. Januar 2013 vorgenommene Senkung des Wasserpreises um 0,20 EUR auf aktuell 2,00 EUR hatte zur Folge, dass im Wirtschaftsjahr 2013 ein Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von 64.580 EUR entstanden ist. Dies bedeutet, dass aktuell anstehende Investitionen nicht solide finanziert werden können und für künftige Investitionen keine Rücklagen gebildet werden können. Eine Rücklagenbildung für die mittelfristig anstehende Erneuerung des Leitungsnetzes ist jedoch dringend erforderlich. Erfolgt dies nicht, sind sämtliche anstehenden Investitionen komplett über Kredite zu finanzieren. Die daraus entstehenden zusätzlichen Zins- und Tilgungsbelastungen müssen dann vollumfänglich über die Wassergebühr finanziert werden.

Hinzu kommt, dass im Jahr 2013 erstmalig keine Konzessionsabgabe in Höhe von ca. 120.000 EUR an den kameralen Haushalt der Gemeinde Teningen abgeführt werden konnte. In Anbetracht der äußerst angespannten finanziellen Situation im kommenden Haushaltsjahr 2015 kann auf diese Einnahme nicht verzichtet werden. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass der Verwaltungshaushalt 2015 mit einem Fehlbetrag von ca. 2,0 Mio. EUR abschließen wird.

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Teningen wird als gewinnorientiertes Unternehmen geführt. Hierfür schreibt § 102 Abs. 2 GemO Folgendes vor:

(2) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Diese „Sollvorschrift“ wird angesichts knapper Finanzmittel zu einem „Muss“, die Folgerung ergibt sich auch aus § 78 Abs. 1 GemO:

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten (z.B. Gebühren) für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern
zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um eine Abgabe, die steuerfrei an den Haushalt der Gemeinde abgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist die Erwirtschaftung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewinnes in Höhe von 88.000 EUR (1,5 % des Anlagevermögens). Lediglich dieser in der Wasserversorgung verbleibende Mindestgewinn muss versteuert werden.

Wie bereits anfangs dargestellt, ist eine Gewinnerzielung zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs Wasserversorgung unumgänglich. Die Gewinnerzielung ist somit auch die Grundlage für eine steuerfreie Abführung der Konzessionsabgabe an den Haushalt. Es wird daher dringend empfohlen, die Wassergebühr von derzeit 2,00 EUR/cbm ab 1. Januar 2015 auf 2,25 EUR/cbm zu erhöhen.

In der Beratung stellte Gemeinderat Luckmann für die SPD-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung, die Entscheidung auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen, weil dann die Übersicht über die Wassergebühr bei den anderen Gemeinden des Landkreises vorliegt. Dieser Antrag wurde mit neun Ja-, zwölf Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen abgelehnt.

In der weiteren Beratung beantragte Gemeinderat Kefer die Erhöhung der Wassergebühr auf 2,10 EUR.

Zunächst wurde jedoch über den weitergehenden Vorschlag der Verwaltung, die Wassergebühr ab 1. Januar 2015 auf 2,25 EUR pro Kubikmeter festzusetzen, abgestimmt. Dieser Vorschlag wurde mit dem Abstimmungsergebnis

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	3	20	3

mehrheitlich abgelehnt.

Ebenso wurde der Antrag von Gemeinderat Kefer, die Wassergebühr auf 2,10 EUR festzusetzen, mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	10	14	2

mehrheitlich abgelehnt.

Damit bleibt die Höhe der Wassergebühr unverändert.

11.

Einbringung des Haushaltsplanes 2015 und des Wirtschaftsplanes 2015 für die Wasserversorgung

Vorlage: 674/2014

Die Verwaltung legte als Tischvorlage den Entwurf des Haushaltsplanes 2015 vor, der durch Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker im Rahmen seiner Haushaltsrede für das Jahr 2015 eingebracht wurde. In der Sitzung erfolgte eine ausführliche Erläuterung.

terung der Haushaltsdaten durch die Kämmerin Evelyne Glöckler. Es ist vorgesehen, den Haushaltsplan 2015 in den Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zu verweisen.

Die Vorberatung soll in der Sitzung am 21. Januar 2015 erfolgen. Die Frist für Anträge der Fraktionen wird auf den 12. Januar 2015 festgesetzt. Die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2015 ist in der Gemeinderatssitzung am 3. Februar 2015 vorgesehen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat verweist den Haushaltsplanentwurf und den Wirtschaftsplan für die Wasserversorgung für das Jahr 2015 zur Vorberatung in den Verwaltungsausschuss.

12.

Bauanträge

Vorlage: 673/2014

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt, da keine Bauanträge vorlagen.

13.

Ehrungen des Gemeindetages Baden-Württemberg

Vorlage: 650/2014

In Anerkennung ihrer Verdienste um Bürger und Gemeinde wurden folgende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker im Auftrag des Gemeindetages Baden-Württemberg geehrt und mit einer Nadel, einer Stele und der entsprechenden Urkunde sowie einem Präsent der Gemeinde Teningen ausgezeichnet.

für 10 Jahre:

Die vier nachfolgend genannten Mitglieder des Gemeinderates wurden erstmals im Jahr 2004 bei der Kommunalwahl gewählt und in der öffentlichen Sitzung am 14. September 2004 verpflichtet.

Gabriele Bürklin (SPD) ist derzeit Mitglied im Technischen Ausschuss und im Kuratorium für den Kindergarten „Villa Kunterbunt“ (Ortsteil Teningen, Nimburger Weg) sowie stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss und im Kuratorium für den Kindergarten „St. Franziskus“ (Ortsteil Teningen, Hans-Sachs-Straße). Von 2009 bis

2014 war sie zweite ehrenamtliche Stellvertreterin des Bürgermeisters, seit dem 29. Juli 2014 ist sie dritte Bürgermeisterstellvertreterin. Des Weiteren ist Frau Bürklin auch stellvertretende Sprecherin der SPD-Fraktion im Gemeinderat.

Robert Feißt (FWV) ist derzeit Mitglied im Verwaltungsausschuss und stellvertretendes Mitglied im Technischen Ausschuss.

Reinhold Kopfmann (FWV) ist derzeit Mitglied im Technischen Ausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss, im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und im Kuratorium für den Kindergarten Köndringen.

Martin Weiler (CDU) ist derzeit Mitglied im Technischen Ausschuss und in den Aufsichtsräten der Teningen Projektentwicklung GmbH (TPG) und der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH sowie stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss. Nach der Kommunalwahl in diesem Jahr wurde Martin Weiler zum zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

für 20 Jahre:

Siegfried Markstahler (FWV) wurde erstmals nach der Kommunalwahl im Jahre 1994 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13. September 1994 verpflichtet und gehört seither ununterbrochen diesem Gremium an. Er ist derzeit Mitglied im Technischen Ausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss. Im Dezember 2011 wurde er für seine mehr als zehnjährige kommunalpolitische Tätigkeit durch den Gemeindetag Baden-Württemberg geehrt.

für 30 Jahre:

Regina Keller und Erwin Mick wurden erstmals nach der Kommunalwahl im Jahr 1984 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 1984, also vor fast genau 30 Jahren, verpflichtet. Seither gehören sie ununterbrochen dem Gremium an.

Regina Keller (FWV) ist derzeit Mitglied im Verwaltungsausschuss und stellvertretendes Mitglied im Technischen Ausschuss. Für ihr kommunalpolitisches Engagement wurde sie bereits mehrfach durch den Gemeindetag Baden-Württemberg geehrt (Ehrennadel in Silber für 20 Jahre im Dezember 2004; für mehr als 25-jährige Tätigkeit im Dezember 2011).

Erwin Mick (FWV) ist derzeit Mitglied im Technischen Ausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss und im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Des Weiteren ist er Vorsitzender des gemeindlichen Gutachterausschusses. Von 2009 bis 2014 war Erwin Mick dritter ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters, seit dem 29. Juli 2014 ist er vierter Bürgermeisterstellvertreter.

Für sein kommunalpolitisches Engagement wurde er bereits mehrfach durch den Gemeindetag Baden-Württemberg geehrt (Ehrennadel in Silber für 20 Jahre im Dezember 2004; für mehr als 25-jährige Tätigkeit im Dezember 2011).

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Gemeinderat Schlotter sprach ein Jahresschlusswort.
- b) Gemeinderätin Weiser zeigte sich sehr betroffen, weil sie zur Einweihung der sanierten Sanitäranlagen im Kindergarten Bottingen nicht eingeladen war und davon erst aus dem Amtsblatt erfahren habe, zumal ihr diese Sache sehr am Herzen lag und sie sich dafür auch eingesetzt habe.

Ende der Sitzung: 20:26 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: